

Information über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die Meldebehörde der Stadt Aachen

Meldewesen

Die Meldebehörde hat die Aufgabe, die Einwohnenden in ihrem Zuständigkeitsbereich zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.

Zu diesem Zweck führt die Meldebehörde ein Melderegister. In diesem Melderegister werden die Daten der betroffenen Personen gespeichert und es werden Melderegisterauskünfte für verschiedene, gesetzlich vorgesehene Zwecke erteilt.

Die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der gemeinsamen europäischen Grundsätze zum Datenschutz der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der nationalen Regelungen zum Datenschutz. Nachfolgend stellen wir die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Meldebehörde dar.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten	Stadt Aachen, Die Oberbürgermeisterin Sibylle Keupen Fachbereich 12 Bürger*innenservice Markt, 52058 Aachen Telefon: +49 (0) 241-432 0 E-Mail: stadt.aachen@mail.aachen.de
	Mail-Adresse (allgemein): stadt.aachen@mail.aachen.de
	Der Datenschutzbeauftragte ist wie folgt zu erreichen:
	Datenschutzbeauftragter Stadt Aachen Abteilung FB 14/300 - Datenschutz, Informations- und IT-Sicherheit Kasinostraße 48-50, 52058 Aachen
	Mail-Adresse: datenschutz@mail.aachen.de
Herkunft der personenbezogenen Daten	Die zur Person gespeicherten Daten werden auf Grund § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BMG von der betroffenen Person selbst oder (ihren Erziehungsberechtigten) bereitgestellt. Darüber hinaus erhält die Meldebehörde personenbezogene Daten durch Datenübermittlung zwischen verschiedenen Meldebehörden im Rahmen der Vorgaben des BMG.
Kategorien der personenbezogenen Daten	Wir verarbeiten die folgenden Kategorien personenbezogener Daten: <u>Stammdaten</u> Anrede, Vorname, Nachname, Rufname, frühere Vor- und Nachnamen, Namen nach ausländischem Pass <u>Zusatzdaten</u> Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland bei Geburten außerhalb Deutschlands, Staatsangehörigkeit, Familienstand und ggfs. den Grund, Religionsdaten <u>Verwaltungsdaten</u> Zuzugsdatum, Zuzugs- und Wegzugswohnungen, aktueller Wohnsitz, ehemalige Wohnsitze, Meldedaten, Melderegisterdaten <u>Dokumentationsdaten:</u> Verknüpfungsnummer, Personenstatus

<p>Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten</p>	<p>Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der die Stadt Aachen unterliegt, dient Art. 6 (1) c DS-GVO als Rechtsgrundlage.</p> <p>Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die der Stadt Aachen obliegt, dient Artikel 6 (1) e DS-GVO als Rechtsgrundlage.</p> <p>Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 BMG personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohnenden zu registrieren, um deren Identitäten und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.</p> <p>Die im Melderegister gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht-öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG).</p> <p>Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§ 34 ff. BMG; 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) an andere öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.</p> <p>Darüberhinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund spezieller bundes- oder landesrechtlicher Regelungen, in denen die jeweiligen zugrunde liegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.</p>
<p>Empfänger der Daten, Zwecke der Datenübermittlung sowie Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Meldebehörde kann personenbezogene Daten aus dem Melderegister an Dritte übermitteln, soweit die Datenübermittlung zulässig und begründet ist. Dritte können in diesem Zusammenhang sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Stellen außerhalb der Stadt Aachen • Dienststellen bei der Stadt Aachen • öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften • öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten • Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen <p>Rechtsgrundlage für Datenübermittlungen der Meldebehörde ist § 36 ff. BMG.</p> <p>Die Zwecke der Datenübermittlungen ergeben sich aus der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten (Meldedatenübermittlungsverordnung – MeldDÜV NRW) • Verordnung zu Voraussetzungen von automatisierten Meldedatenabrufen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes und der Länder (Bundesmeldedatenabrufverordnung – BMeldDAV) • Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden (Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 1.BMeldDÜV) • Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 2.BMeldDÜV)
<p>Dauer der Speicherung und Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer</p>	<p>Die Meldebehörde speichert und löscht die personenbezogenen Daten der Einwohnenden der Stadt Aachen nach Maßgabe der Regelungen des BMG (z.B. §§ 3 und 14 BMG), die Speicherung der Daten erfolgt somit ausschließlich für die Dauer, zu der die Meldebehörde gesetzlich verpflichtet ist. Die Regelungen zur Löschung</p>

	<p>von Daten nach BMG folgen der Regelung zur Löschung personen-bezogener Daten nach Art. 17 DS-GVO.</p>
<p>Betroffenenrechte und Beschwerderecht</p>	<p>Sie haben nach Maßgabe des Art. 15 DS-GVO das Recht, <u>Auskunft</u> über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet worden sein, steht Ihnen gemäß Art. 16 DS-GVO ein Recht auf <u>Berichtigung</u> zu.</p> <p>Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die <u>Löschung</u> gemäß Art. 17 DS-GVO oder die <u>Einschränkung</u> der Verarbeitung gemäß Art. 18 DS-GVO verlangen.</p> <p>Nach Art. 20 DS-GVO können Sie bei Daten, die auf der Grundlage Ihrer Einwilligung oder eines Vertrages von Ihnen automatisiert verarbeitet werden, das Recht auf <u>Datenübertragbarkeit</u> geltend machen.</p> <p>Zusätzlich haben Sie das Recht nach Art. 21 DS-GVO <u>Widerspruch</u> gegen die Datenverarbeitung einzulegen. In diesem Falls haben Sie das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 (1) f DS-GVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.</p> <p>Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, es liegen zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisbar vor, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.</p> <p>Diese Rechte können Sie direkt beim Verantwortlichen formlos geltend machen und die Geltendmachung sollte möglichst gerichtet werden an:</p> <p>Datenschutzkoordination-FB12@mail.aachen.de</p> <p>Wenn Sie der Auffassung sind, dass eine Datenverarbeitung gegen Datenschutzrecht verstößt, haben Sie das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu <u>beschweren</u>. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten:</p> <p><i>Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen</i> Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf Tel.: 0211/38424-0 Fax: 0211/3824-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de</p>
<p>Freiwilligkeit oder Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten</p>	<p>Die Einwohnenden im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sind verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen (§§ 2 und 25 BMG i.V.m. § 26 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG). Kommt der Betroffene diesen Mitwirkungspflichten nicht nach, kommt eine Durchsetzung der Mitwirkungspflichten durch die Meldebehörde im Wege des Verwaltungszwangs, etwa durch die Androhung eines Zwangsgeldes, in Betracht.</p>
<p>Hinweise auf das Bestehen einer automatischen Entscheidung einschließlich Profiling</p>	<p>Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.</p>

Übermittlung von Daten in ein Drittland	Datenübermittlungen an öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der EU und an Organe und Einrichtungen der EU erfolgen aufgrund spezialgesetzlicher Ermächtigung nach § 35 BMG, soweit diese Datenübermittlungen zulässig und begründet sind.
--	--

Änderungshistorie/Fortschreibung:

V 1.0 / 2024 – 13. Dezember 2024